

Formular 1

Vereinbarung: Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Zahlungsansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft gegen Eigentümer

Zu TOP der Wohnungseigentümersammlung vom vereinbaren die Wohnungseigentümer, dass für die gerichtliche Durchsetzung von Zahlungsansprüchen der Wohnungseigentümergeinschaft, insbesondere wegen fälligen Vorschüssen, Sonderumlagen und Abrechnungsergebnissen, ausschließlich das Deutsche Ständige Schiedsgericht für Wohnungseigentum zuständig ist.

Die nachstehend unterzeichnenden Wohnungseigentümer bewilligen und beantragen, diese Vereinbarung als Inhalt des Sondereigentums gemäß § 10 Abs. 3 WEG in das Grundbuch einzutragen.

Anmerkung:

Zur Eintragung in das Grundbuch ist es erforderlich, dass die Unterschriften aller Wohnungseigentümer gemäß § 29 GBO von einem Notar beglaubigt werden. Zweckmäßigerweise wird der Notar zur Versammlung der Wohnungseigentümer eingeladen, um dort die Unterschriftsbeglaubigung zu vollziehen.